

GEMEINDE BOTTMINGEN



FONDSREGLEMENT

zur Förderung des familien-,
behinderten- und altersgerechten
Wohnens

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
§ 1 Gegenstand	3
§ 2 Fonds	3
§ 3 Fondsmittel	3
§ 4 Verwendung der Fondsmittel	3
§ 5 Verwaltung der Fondsmittel	4
§ 6 Auflösung	4
§ 7 Inkrafttreten	4

Fondsreglement zur Förderung des familien-, behinderten- und altersgerechten Wohnens

Die Gemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 46 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.5.1970 (Gemeindegesezt; SGS 180) sowie § 19 der Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 24.11.1998 (Gemeindefinanzverordnung; SGS 180.10) folgendes Reglement:

§ 1

Gegenstand Dieses Reglement regelt die Bildung eines Fonds, dessen Alimentierung und Verwaltung sowie die Verwendung der diesbezüglichen Mittel.

§ 2

Fonds ¹ Der Fonds zur Förderung des familien-, behinderten- und altersgerechten Wohnens ist ein gemeindeeigenes Sondervermögen mit besonderer Zweckbindung und separater Rechnungsführung.

² Er bezweckt die Bereitstellung von preisgünstigem Wohnraum vorzugsweise für Familien mit Kindern, für Behinderte und für Seniorinnen und Senioren sowie die Unterstützung von Massnahmen zur Förderung resp. Erhaltung solchen Wohnraums durch die Gemeinde.

§ 3

Fondsmittel ¹ Dem Fonds stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- a) vorbestandenes Dotationskapital der Gemeinde;
- b) Aufnahme von Hypotheken und Darlehen;
- c) Einnahmen aus Mehrwertabschöpfung;
- d) Einnahmen aus Baurechten und Mieten;
- e) allfällige weitere Zuwendungen, Schenkungen und Legate.

² Die Gemeinde kann dem Fonds Kapitalbeträge zuwenden, doch dürfen diese nicht aus Steuermitteln geäufnet werden.

³ Das Fondskapital ist zu verzinsen. Der Gemeinderat entscheidet über die Zinshöhe.

§ 4

Verwendung der Fondsmittel ¹ Der Fonds ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des Allgemeininteresses zu verwalten. Die Verwendung von Fondsgeldern ist jeweils an entsprechende Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Fondszwecks zu knüpfen.

